

JUGENDORDNUNG

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die **GARNELE** ist die Jugendorganisation im 1. Spandauer Tauchsportclub LOBSTER e.V.

Mitglieder der **GARNELE** sind alle Mitglieder des 1. Spandauer Tauchsportclub LOBSTER e.V. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr und der Jugendleiter.

§ 2 Zweck

Die **GARNELE** sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des 1. Spandauer Tauchsportclubs LOBSTER e.V. an der Vereinsarbeit.

Die **GARNELE** will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.

Die **GARNELE** unterhält Verbindungen zu anderen Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 3 Umwelt

Die **GARNELE** will sich dafür einsetzen, daß mit der Ausübung des Sports eine Beeinträchtigung der Umwelt und Zerstörung des biologischen Gleichgewichts vermieden wird.

§ 4 Die Jugendversammlung

4.1 Stellung: Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der **GARNELE**.

4.2 Zusammensetzung: Sie setzt sich aus den Mitgliedern der **GARNELE** zusammen.

4.3 Stimmberechtigung: Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des 1. Spandauer Tauchsportclubs LOBSTER e.V., und der Jugendleiter.

4.4 Aufgaben:

- a. Beratung und Beschlußfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten.
- b. Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters.
- c. Entlastung des Jugendleiters.
- d. Wahl des Jugendleiters und der Jugendsprecher.
- e. Beschlußfassung über die Jugendordnung.

4.5 Zusammentritt: Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zusammen.

Sie ist mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

4.6 Außerordentliche Jugendversammlung: Neben der ordentlichen Jugendversammlung kann der Jugendleiter außerordentliche Jugendversammlungen einberufen, wenn er dies wünscht oder wenn der schriftliche Antrag von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen gestellt wird. Die außerordentliche Jugendversammlung muß dann, spätestens zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Jugendleiter, einberufen werden.

4.6 Anträge: Anträge vor für die Tagesordnung der Jugendversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich mit Begründung an den Jugendleiter gereicht werden.

4.7 Tagesordnung: Der Gegenstand der Beratung (= die Tagesordnung) ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern der Jugendabteilung schriftlich bekanntzugeben.

JUGENDORDNUNG

4.8 Beschlußfähigkeit: Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig

Sie faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Der Jugendleiter

5.1 Wählbarkeit: Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

5.2 Aufgaben: Der Jugendleiter koordiniert die gesamte Vereinsjugendarbeit und vertritt die Jugendlichen im Verein.

Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend in den Bezirksarbeitsgemeinschaften der Sportjugend und des Bezirksjugendrings, in der Jugendabteilung des Landestauchsportverbandes Berlin e.V. und des Verbandes deutscher Sporttaucher und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

§ 6 Die Jugendsprecher

6.1 Wählbarkeit: Die Jugendsprecher werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Es sind mindestens zwei Jugendsprecher zu wählen.

Pro angefangene 50 jugendliche Mitglieder wird jeweils ein weiterer Jugendsprecher gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der Jugendabteilung.

6.2 Aufgaben: Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugendlichen im Verein gegenüber dem Jugendleiter.

Die Jugendsprecher sind gemeinsam mit dem Jugendleiter vertretungs- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung des Landestauchsportverbandes Berlin e.V.

Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugendlichen im Vorstand, sofern der Jugendleiter verhindert ist. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Jeder Jugendsprecher plant, organisiert und führt zumindest eine Veranstaltung für die Garnele pro Jahr durch. Der Jugendleiter oder ein anderes von ihm benanntes voll geschäftsfähiges Mitglied des LOBSTER steht dabei nur beratend zur Seite.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Sie tritt mit Beschluß der Jugendvollversammlung in Kraft und bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Jugendordnung verbindlich.